

HÖHE DER LEISTUNG, MEHRBEDARF UND BERECHNUNG

Die Höhe der Grundsicherung hängt ab von

- der maßgebenden Regelbedarfsstufe
- den tatsächlichen, aber angemessenen Bedarfen der Unterkunft (Miete, Nebenkosten und Heizkosten)*
- eventuell einem Mehrbedarf für Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung
- eventuell anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- unter Umständen einem Mehrbedarf (zum Beispiel 17 Prozent des Regelsatzes bei Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind).

Anzurechnen auf diesen Bedarf sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören Renten (auch aus dem Ausland), Pensionen, Erwerbseinkommen, Unterhalt, Zinsen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Miet- und Pachteinnahmen.

* Bei einer alleinstehenden Person wäre bei einem bestehenden Mietverhältnis eine Wohnungsgröße bis zu 50 Quadratmeter und/oder eine Miete bis zu 470 Euro je nach Wohnort angemessen (inklusive aller Nebenkosten, jedoch ohne Heizkosten).

EINE BEISPIELRECHNUNG

Frau Mustermann ist 68 Jahre, sie bezieht eine Altersrente von 690,59 Euro und besitzt einen Schwerbehindertenausweis Merkzeichen G. Für ihre 45 Quadratmeter große angemessene Wohnung muss sie eine Miete inklusive Nebenkosten von 330 Euro zahlen, plus 50 Euro für Heizung:

Frau Mustermann		Ihre Berechnung
Regelsatz*	563,00 Euro	
+ Mehrbedarf (17 Prozent von 432)	95,71 Euro	
+ Miete	330,00 Euro	
+ Heizung	50,00 Euro	
Zwischensumme	1038,71 Euro	
– Altersrente	690,59 Euro	
Leistung Grundsicherung	348,12 Euro	

* Bei Ehepaaren/ Lebenspartnern, eheähnlichen Lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften die in einer Wohnung zusammenleben beträgt der Regelbedarf 506 Euro pro Person. (Stand Januar 2024)



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
www.hannover.de

Text: Fachaufsicht Sozialhilfe

Druck und Gestaltung: Region Hannover, Team Medienservice

Fotos: Titelfoto: © pressmaster-Adboe.Stock.com,

Foto Innenseite oben: © Ljupco Smokovski-Adobe.Stock.com,

unten: © MQ-Illustrations-Adobe.Stock.com,

Stand: 4/2024

gedruckt auf 100% Recyclingpapier



GRUNDSICHERUNG

im Alter und bei Erwerbsminderung

HANNOVER



Region Hannover



WAS IST DIE GRUNDSICHERUNG?

Die Grundsicherung ist eine Leistung, die den Lebensunterhalt älterer Menschen und Personen mit einer vollen dauerhaften Erwerbsminderung sicherstellen soll.

Vor allem ältere Menschen verzichten oft auf Grundsicherung, weil sie fürchten, dass ihre Kinder für diese Leistungen aufkommen und Unterhalt zahlen müssen. Zum 01.01.2020 hat der Gesetzgeber für den Sozialhilfeträger die Inanspruchnahme zum Unterhalt (z.B. von Kindern) begrenzt.

Gerade älteren Menschen sollte es nun sehr viel leichter fallen, ihre bestehenden Ansprüche geltend zu machen.

Außerdem wird die Lebenssituation dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen, die zum Beispiel von Geburt oder früher Jugend an eine schwere körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen (Behinderung) haben, deutlich verbessert.

Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie nur auf Antrag. Bei welchem Sozialamt Sie den Antrag stellen müssen, richtet sich in der Regel nach der Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen. Antragsformulare können dort auch telefonisch angefordert werden.

Den Antrag auf Grundsicherung können Sie auch im Internet unter www.hannover.de herunterladen.

WER KANN LEISTUNGEN ERHALTEN?

Personen, die mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Personen ab 18 Jahren, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und

- deren Eltern oder Kinder jeweils weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen
- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen* sicherstellen können, beziehungsweise
- die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen oder Vermögen* des nicht getrennt lebenden Ehegatt*in/Lebenspartner*in / oder Partner*in einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können
- die nicht bereits Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

* Vermögensfreigrenze: bei Alleinstehenden bis 10.000 Euro, bei Verheirateten/Lebenspartnern bis 20.000 Euro

WO KANN DIE GRUNDSICHERUNG BEANTRAGT WERDEN?

In der Regel im Sozialamt der Stadt oder der Gemeinde in der Region Hannover, in der Sie wohnen.



FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DIE GRUNDSICHERUNG

Wie erhalte ich Grundsicherungsleistungen?

Die Zahlung von Grundsicherung setzt unbedingt einen Antrag voraus. Dieser kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Das Sozialamt Ihres Wohnortes ist Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

Wohngeld oder Grundsicherungsleistung? Kann ich beide Leistungen gleichzeitig beziehen?

Nein, der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Grundsicherungsleistung wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen. Was für Sie günstiger ist, sagen und berechnen Ihnen die Wohngeldstelle oder das Sozialamt Ihres Wohnortes.

Wann beginnt die Grundsicherungsleistung?

Die Bewilligung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Eine erneute Bewilligung kann erfolgen, wenn nach der von Ihnen erforderlichen Erklärung zu ihren aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (wirtschaftlicher Fragebogen) weiterhin Anspruch besteht.

Wie wird festgestellt, ob ich dauerhaft voll erwerbsgemindert bin?

Ausschließlich ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellt verbindlich fest, ob eine dauerhafte oder volle Erwerbsminderung vorliegt. Dies geht dann aus dem Rentenbescheid hervor.